



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 32/2010

24. August 2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| Studienordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz | Seite 1521 |
| Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz | Seite 1579 |

Studienordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. August 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Print and Media Technology ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Ein fachbezogenes Industriepraktikum im Umfang von sechs Wochen sollte möglichst vor dem Studium absolviert werden. Es ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen im Modul SM 3.2 Print und Medientechnik: Drucktechnologie. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind die Berufsbefähigung der Absolventen für den Bereich Print- und Medientechnik einerseits und die Vorbereitung auf einen möglichen späteren Masterstudiengang zur Vertiefung oder fachübergreifenden Erweiterung andererseits. Dazu werden ein solides mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurtechnisches Grundlagenwissen, berufsfeldbezogenes Fachwissen und fachübergreifende Kenntnisse sowie Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen vermittelt.

Studierende des Bachelorstudienganges Print and Media Technology

- erwerben ein fundiertes mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurtechnisches Grundlagenwissen sowie berufsfeldbezogenes Fachwissen über die Print- und Medientechnik,
- gewinnen einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen,
- werden dazu befähigt, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen in ihrer Disziplin zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren und – unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur zu lösen,

- werden in die Lage versetzt, Analyse- oder Synthese- und Entwicklungsaufgaben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, technischer, sozialer, ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen bzw. Standards mittels geeigneter Methoden und unter Anwendung adäquater Arbeitstechniken erfolgreich zu bearbeiten,
- entwickeln ein Verständnis für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und erkennen die Notwendigkeit nachhaltiger Entwicklung,
- werden durch methodische, fachliche und außerfachliche Kompetenzen auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet,
- werden dazu befähigt, über Inhalte und Probleme ihrer Disziplin sowohl mit Fachkollegen als auch mit der breiten Öffentlichkeit auch fremdsprachlich und interkulturell zu kommunizieren,
- entwickeln ein Bewusstsein für die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihres Handelns und lernen die berufsethischen Grundsätze und Normen ihrer Disziplin kennen,
- werden dazu befähigt, sowohl als Mitglied interkultureller Gruppen zu arbeiten und Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinzuwachsen,
- werden durch einen Praxisbezug des Studiums auf die Sozialisierung und Arbeit im betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Umfeld vorbereitet,
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Zeit- und Projektmanagement, Lern- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit und
- werden dazu befähigt, das erworbene fachliche und fachübergreifende Wissen selbständig oder in einem weiterführenden Studium zu vertiefen bzw. zu verbreitern.

Durch umfangreiche Wahlmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Vertiefungsmodule, können sich die Studierenden individuelle Ausbildungs- und Qualifikationsprofile schaffen und so für angrenzende Berufsfelder wie Unternehmenskommunikation oder berufliche Aus- und Weiterbildung qualifizieren.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1 Basismodule mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:

BM 1.1 Höhere Mathematik I, 10 LP (Pflichtmodul)

BM 1.2 Höhere Mathematik II, 5 LP (Pflichtmodul)

BM 1.3 Technische Physik, 7 LP (Pflichtmodul)

BM 1.4 Allgemeine Chemie und Grenzflächenscheinungen, 5 LP (Pflichtmodul)

BM 1.5 (511010) Grundlagen der Informatik I, 5 LP (Pflichtmodul)

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

BM 1.6 (511050) Grundlagen der Informatik II, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

BM 1.7 Produktionsinformatik, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

2 Basismodule ingenieurwissenschaftliche Grundlagen:

BM 2.1 Elektrotechnik/Elektronik, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2.2 Mikrotechnologien, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2.3 Fertigungstechnik, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2.4 Technische Mechanik, 5 LP (Pflichtmodul)

BM 2.5 Werkstofftechnik, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2.6 Einführung in die Konstruktionslehre, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 2.7 Steuerungs- und Regelungstechnik, 5 LP (Pflichtmodul)

3 Schwerpunktmodule:

SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen, 7 LP (Pflichtmodul)

SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnologie, 7 LP (Pflichtmodul)

SM 3.3 Print- und Medientechnik: Ausgabesysteme und Vorstufe, 8 LP (Pflichtmodul)
SM 3.4 Print- und Medientechnik: Medientechnik, 7 LP (Pflichtmodul)
SM 3.5 Print- und Medientechnik: Projektseminar, 2 LP (Pflichtmodul)
SM 3.6 Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich, 6 LP (Pflichtmodul)
SM 3.7 Print- und Medientechnik: Studienarbeit, 4 LP (Pflichtmodul)

4 Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen:

EM 4.1 BWL I, 4 LP (Pflichtmodul)
EM 4.2 BWL II, 3 LP (Pflichtmodul)
EM 4.3 Recht, 4 LP (Pflichtmodul)

5 Ergänzungsmodule Fremdsprache:

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Einstufungstests ist eines der beiden folgenden Module zu wählen:

EM 5.1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
oder
EM 5.2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II+ (Zertifikatsstufe 3), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

6 Vertiefungsmodule:

VM 6.1 Produktion, 8 LP (Pflichtmodul)
VM 6.2 Medien- und Kommunikationswissenschaften, 12 LP (Pflichtmodul)

Eines der fünf folgenden Module ist zu wählen:

VM 6.3 English Language and Culture, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
oder
VM 6.4 Applied English Linguistics, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
oder
VM 6.5 Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
oder
VM 6.6 Technikkommunikation, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
oder
VM 6.7 Medieninformatik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

7 Modul Bachelor-Arbeit:

BA 7 Bachelor-Arbeit, 15 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Print and Media Technology an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, eine Schwerpunktausbildung im Bereich Print- und Medientechnik, nichttechnische Grundlagen in den Bereichen Wirtschafts-/Rechtswissenschaften und Fremdsprachen sowie eine individualisierte Ausbildung in den Bereichen Produktion, Medien und Kommunikation.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten gilt die Studienordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2006 vom 31. August 2006, S. 653), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2008, S. 1561) fort.

Die zum Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden können sich jedoch für ein Studium gemäß der obigen, novellierten Fassung der Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 19. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. August 2010.

Chemnitz, den 17. August 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|---|---|--|---|-------------|---|-------------|---------------------------------------|
| 1. Basismodule mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: | | | | | | | |
| BM 1.1 Höhere Mathematik I | 120 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PVL Aufgaben- komplexe, 1 PL Klausur | 180 AS 5 LVS (V2 / Ü3 / P0) 1 PVL Aufgaben- komplexe 1 PL Klausur | | | | | 300 AS / 10 LP |
| BM 1.2 Höhere Mathematik II | | | 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PL Klausur | | | | 150 AS / 5 LP |
| BM 1.3 Technische Physik | 90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) | 120 AS 3 LVS (V1 / Ü0 / P2) 1 PVL Testat zum Praktikum 1 PL Klausur | | | | | 210 AS / 7 LP |
| BM 1.4 Allgemeine Chemie und Grenzflächen- erscheinungen | 60 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) | 90 AS 2 LVS (V1 / Ü0 / P1) 2 PVL Testate und Protokolle zum Praktikum 1 PL Klausur | | | | | 150 AS / 5 LP |
| BM 1.5 (511010) Grundlagen der Informatik I | 150 AS 4 LVS (V2 / Ü1 / P1) 1 PVL Beleg 1 PL Klausur | | | | | | 150 AS / 5 LP |
| Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen: | | | | | | | |
| BM 1.6 (511050) Grundlagen der Informatik II | | 150 AS 4 LVS (V2 / Ü1 / P1) 1 PL Klausur | | | | | 150 AS / 5 LP |
| BM 1.7 Produktionsinformatik | | | 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PL Klausur | | | | 150 AS / 5 LP |
| 2. Basismodule ingenieurwissenschaftliche Grundlagen: | | | | | | | |
| BM 2.1 Elektrotechnik/Elektronik | | | 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | | | | 120 AS / 4 LP |
| BM 2.2 Mikrotechnologien | | | | | 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | | 120 AS / 4 LP |

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|---|--|--|---|--|---|--|---------------------------------------|
| BM 2.3 Fertigungstechnik | | | 120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) 1 PVL erfolgreich testiertes Praktikum 1 PL Klausur | | | | 120 AS / 4 LP |
| BM 2.4 Technische Mechanik | | | | 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PL Klausur | | | 150 AS / 5 LP |
| BM 2.5 Werkstofftechnik | | | | 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | | | 120 AS / 4 LP |
| BM 2.6 Einführung in die Konstruktionslehre 2.6.1 Darstellendelehre/CAD 2.6.2 Einführung in die Konstruktionslehre | | | 2.6.1 60 AS 2 LVS. (V1 / Ü1 / P0) 1 PVL Klausur | 2.6.1 30 AS 1 LVS. (V0 / Ü0 / P1) 1 PVL Nachweis des CAD- Praktikums | 2.6.2 90 AS 3 LVS. (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | | 180 AS / 6 LP |
| BM 2.7 Steuerungs- und Regelungstechnik | | | | | 60 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) | 90 AS 2 LVS (V0 / Ü1 / P1) 1 PL Klausur | 150 AS / 5 LP |
| 3. Schwerpunktmodule: | | | | | | | |
| SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen 3.1.1 Einführung in die Medientechnik 3.1.2 Einführung in die Druckertechnik | 3.1.1 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur | 3.1.2 120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) 1 PVL Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum 1 PL Klausur | | | | | 210 AS / 7 LP |
| SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnologie 3.2.1 Stoffe der Printmedientechnik 3.2.2 Druckverfahren und -technologien | | | 3.2.1 90 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) 1 PVL Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum | 3.2.2 120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) ASL Testat und Protokoll zum Praktikum 1 PL Klausur | | | 210 AS / 7 LP |

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|-------------|---|---|--|--|---------------------------------------|
| SM 3.3 Print- und Medientechnik: Ausgabesysteme und Vorstufe 3.3.1 Ausgabesysteme I 3.3.2 Druckvorstufe I | | | 3.3.1 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 ASL Abschluss- test zur Übung 1 PL Klausur | 3.3.2 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PVL Nachweis der Übung Druckvorstufe I (Druckdatei eines Druckproduktes) 1 PL Klausur | | | 240 AS / 8 LP |
| SM 3.4 Print- und Medientechnik: Medientechnik 3.4.1 Gedruckte Elektronik I 3.4.2 Medientechnisches Kolloquium 3.4.3 Electronic Media I | | | | 3.4.1 60 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 3.4.2 60 AS 2 LVS (V0 / K2 / P0) 1 PVL Abschluss- gespräch | 3.4.3 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur | | 210 AS / 7 LP |
| SM 3.5 Print- und Medientechnik: Projektseminar | | | | 60 AS 1 LVS (V0 / S1 / P0) 1 ASL Projektarbeit | | | 60 AS / 2 LP |
| SM 3.6 Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich Auswahl 2 von 3 Angeboten: (hier: beispielhaft 3.6.1 und 3.6.3) 3.6.1 Dokumentenmanagement 3.6.2 Visuelle Wiedergabequalität 3.6.3 Typografie und Gestaltung | | | | | 3.6.1 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur 3.6.2 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | 3.6.3 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 ASL Studienarbeit | 180 AS / 6 LP |
| SM 3.7 Print- und Medientechnik: Studienarbeit | | | | | 120 AS 4 LVS (V0 / S0 / PR4) 1 PL schriftliche Ausarbeitung | | 120 AS / 4 LP |

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|-------------|---|--|---|--|---------------------------------------|
| 4. Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen: | | | | | | | |
| EM 4.1 BWL I | | | 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PVL Präsentation einer Fallstudie 1 PL Klausur | | | | 120 AS / 4 LP |
| EM 4.2 BWL II Auswahl 1 von 3 Angeboten: (hier: beispielhaft 4.2.1) 4.2.1 Instrumente der BWL (BWL II-a) 4.2.2 Fallstudien der BWL (BWL II-b) 4.3.3 Organisation und Personal (BWL II-c) | | | | 4.2.1 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | | | 90 AS / 3 LP |
| | | | | 4.2.2 90 AS 2 LVS (V0 / Ü2 / P0) 1 PL Fallstudie | | | |
| | | | | 4.2.3 90 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 1 PVL Referat 1 PL Hausarbeit | | | |
| EM 4.3 Recht Auswahl 1 von 2 Angeboten: (hier: beispielhaft 4.3.1) 4.3.1 Recht der Information und Kommunikation I 4.3.2 Recht des geistigen Eigentums | | | | | | 4.3.1 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur 4.3.2 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | 120 AS / 4 LP |
| 5. Ergänzungsmodule Fremdsprache: Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Einstufungstests ist eines der beiden folgenden Module zu wählen: | | | | | | | |
| EM 5.1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+) | | | 120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) | 120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) 1 PVL Leseprojekt 2 ASL mündliche Prüfung und Klausur | 120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) 1 PVL Präsentation 1 ASL Klausur | | 360 AS / 12 LP |
| | | | | | | | |

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|-------------|--|-----------------------------------|--|---|---------------------------------------|
| EM 5.2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II+ (Zertifikatsstufe 3) | | | 120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) 1 PVL Präsentation | 120 AS 2 LVS (V0 / Ü2 / P0) | 120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) 2 PVL Fachvortrag und Wissenschaftlicher Artikel 2 ASL mündliche Prüfung und Klausur | | 360 AS / 12 LP |
| 6. Vertiefungsmodule: | | | | | | | |
| VM 6.1 Produktion (Auswahl von Angeboten im Gesamtumfang von mindestens 8 LP) (hier: beispielhaft 6.1.3 und 6.1.5) 6.1.1 Technische Betriebsführung 6.1.2 Produktionsplanung und -steuerung 6.1.3 Grundlagen der Produktionsinformatik 6.1.4 Materialfluss und Logistik 6.1.5 Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung 6.1.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 6.1.7 Qualitäts- und Umweltmanagement 6.1.8 Anwendung von Qualitätstechniken 6.1.9 Prozessorientiertes Qualitätsmanagement | | | | | 6.1.1 120 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PL Klausur | 6.1.2 150 AS 3,5 LVS (V2 / Ü1 / P0,5) 1 PVL Nachweis des Praktikums 1 PL Klausur | 240 AS / 8 LP |
| | | | | | 6.1.3 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PL Klausur | 6.1.4 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | |
| | | | | | 6.1.5 90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | 6.1.6 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur | |
| | | | | | 6.1.8 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL mündliche Prüfung | 6.1.7 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL mündliche Prüfung | |
| | | | | | | 6.1.9 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur | |

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|---|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------------------------------|
| VM 6.2 Medien- und Kommunikationswissenschaften Auswahl 3 aus 6 Angeboten: (hier: beispielhaft 6.2.1; 6.2.2 und 6.2.3) 6.2.1 Kommunikation 6.2.2 Einführung in die Mediengeschichte 6.2.3 Einführung in die Filmwissenschaft 6.2.4 Einführung in die Medienpsychologie 6.2.5 Repräsentationen 6.2.6 Instruktionspsychologie und didaktische Aspekte des E-Learning | 6.2.1 120 AS 2 LVS (V2 / S0 / P0) 1 ASL Klausur | 6.2.2 120 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 ASL Klausur | | | | | 360 AS / 12 LP |
| | 6.2.3 120 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 1 ASL Präsentation | 6.2.5 120 AS 2 LVS. (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur | | | | | |
| | 6.2.4 120 AS 2 LVS (V2 / S0 / P0) 1 PL Klausur | 6.2.6 120 AS 2 LVS (V2 / S0 / P0) 1 PL Klausur | | | | | |
| | Aus VM 6.3, VM 6.4, VM 6.5, VM 6.6 und VM 6.7 ist ein Modul zu wählen: VM 6.3 English Language and Culture | | | | | | |
| VM 6.4 Applied English Linguistics | 120 AS 4 LVS (V2 / T2 / P0) 1 PVL Klausur | 240 AS 4 LVS (V2 / S2 / P0) 2 PVL Kurzklausur und Referat 1 PL Hausarbeit | | | | | 360 AS / 12 LP |
| | 180 AS 6 LVS (V4 / T2 / P0) 2 PVL Klausur | 180 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 1 PVL Referat 1 PL Hausarbeit | | | | | 360 AS / 12 LP |
| VM 6.5 Germanistik (Auswahl 2 Vorlesungen und 1 Seminar aus Angebot, hier beispielhaft Literaturwissenschaft Aspekte der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft Kommunikation/Gebrauchsaspekte, Sprachwissenschaft Gebrauchsaspekte) | 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 PVL Klausur | 180 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 1 PL Hausarbeit | | | | | 360 AS / 12 LP |
| | 90 AS 2 LVS (V2 / S0 / P0) 1 PVL Klausur | | | | | | |
| VM 6.6 Technikkommunikation | 120 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) | 240 AS 4 LVS (V3 / Ü1 / P0) 1 PL schriftliche Ausarbeitung | | | | | 360 AS / 12 LP |
| | | | | | | | |

Anlage 1: Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|--|--|-------------|-------------|---|---------------------------------------|
| VM 6.7 Medieninformatik (Auswahl 3 aus 7 Angeboten, hier beispielhaft Mediengestaltung, Industrielle IT-Anwendungen und Medienapplikationen) | | 150 AS 4 LVS (V2/Ü2/P0) 1 PVL Präsentation 1 PL Klausur | 210 AS 6 LVS (V4/Ü2/P0) 1 PVL Präsentation 2 PL Klausuren | | | | 360 AS / 12 LP |
| 7. Modul Bachelor-Arbeit: BA 7 Bachelor-Arbeit | | | | | | 450 AS 2 PL Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium) | 450 AS / 15 LP |
| Gesamt LVS (beispielhaft BM 1.6 (511050), EM 5.2, VM 6.1.3, VM 6.1.5, VM 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, VM 6.5) | 23 | 21 | 25 | 23 | 27 | 7 | 127 LVS |
| Gesamt AS | 930 | 960 | 900 | 930 | 930 | 750 | 5400 AS / 180 LP |

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungen
V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung

T Tutorium
P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt
ASL Anrechenbare Studienleistung

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BM 1.1 |
| Modulname | Höhere Mathematik I |
| Modulverantwortlich | Studiendekan der Fakultät für Mathematik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen (Logik, Mengenlehre, Zahlbereiche) • Differenzial- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen • Differenzialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen • Grundbegriffe der linearen Algebra und der linearen Optimierung • Gewöhnliche Differentialgleichungen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ausreichend gute Kenntnisse in Mathematik, sowohl der Begriffe, der Strukturen und der Methoden, sind eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines technischen Studiums. Ziel des Moduls ist der Erwerb des dafür notwendigen Grundwissens durch den Studierenden. Der Studierende beherrscht die mathematischen Begriffe und das mathematische Kalkül unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen, die insbesondere in technischen Anwendungen auftreten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) • V: Höhere Mathematik I.2 (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik I.2 (3 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist für die mathematische Grundausbildung anderer technischer Bachelorstudiengänge geeignet. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende zwei Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.1: 5 Aufgabenkomplexe, in denen insgesamt mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden • für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.2: 5 Aufgabenkomplexe, in denen insgesamt mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.1 • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.2 |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Höhere Mathematik I.1, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Klausur zu Höhere Mathematik I.2, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

| | |
|-------------------------|---|
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 1.2 |
| Modulname | Höhere Mathematik II |
| Modulverantwortlich | Studiendekan der Fakultät für Mathematik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> In der Wahrscheinlichkeitsrechnung stehen Begriff und Berechnung von Wahrscheinlichkeiten für zufällige Ereignisse in zufallsbasierten Modellen von Naturwissenschaft und Technik im Vordergrund, ergänzt durch Wahrscheinlichkeitsverteilungen und Zufallsgrößen. In der Statistik wird Grundwissen zu Schätzungen und statistischen Tests vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Ziel des Moduls liegt im Erwerb des für diese Gebiete notwendigen Grundwissens durch den Studierenden. Der Studierende beherrscht die mathematischen Begriffe, das mathematische Kalkül und die mathematischen Zusammenhänge unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung von Aufgaben der Stochastik zu besitzen. Es werden Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben der Stochastik erlangt.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Höhere Mathematik II (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik II (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | BM 1.1 |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik II |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BM 1.3 |
| Modulname | Technische Physik |
| Modulverantwortlich | Studiendekan Physik der Fakultät für Naturwissenschaften |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Logisch zusammenhängende Darstellung der klassischen Physik und Einführung in die moderne Physik im Rahmen einer experimentellen Vorlesung zu den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Mechanik • Thermodynamik • Elektrizität / Magnetismus / Optik • Quantenkonzept • Atome / Moleküle / Festkörper <p>Dabei sollen ausgehend von der experimentellen Erfahrung das Wesen der Physik als mathematisierter Naturwissenschaft sowie ihre technische Relevanz verdeutlicht werden. Wichtige physikalische Phänomene und ihre qualitative und quantitative Beschreibung werden vorgestellt. Neben Schwerpunkten der klassischen Physik werden auch modernere Probleme in adäquater Weise behandelt.</p> <p>In vorlesungsbegleitenden Übungen werden das aktive Verständnis und die Anwendungsbereitschaft des vermittelten Wissens trainiert.</p> <p>In einem physikalischen Praktikum werden einfache experimentelle Fertigkeiten und Grundlagen der Laborarbeit erlernt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Verständnis physikalischer Zusammenhänge und der naturwissenschaftlichen Methodik; Fähigkeit zur Lösung einfacher physikalischer Probleme; Vertrautheit mit einfachen experimentellen Techniken und den Prinzipien der Laborarbeit</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Physik (mit Experimenten) (3 LVS) • Ü: Physik (1 LVS) • P: Physikalisches Praktikum (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist das Standardmodul Physik im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Grundausbildung. Es ist für einen breiten Kreis natur-, ingenieur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge vorgesehen. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Testat zum Physikalischen Praktikum |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Physik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BM 1.4 |
| Modulname | Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen |
| Modulverantwortlich | Professur Physikalische Chemie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Allgemeine Chemie führt in die Grundlagen der Chemie wie Atombau, chemische Bindung, chemische Reaktionen und der physikalischen Chemie insbesondere von Eigenschaften von Flüssigkeiten und Lösungen ein. Darauf aufbauend stellt die Lehrveranstaltung Grundlagen der Kolloide und Grenzflächen die Prinzipien der Kolloidchemie und der Grenzflächenerscheinungen mit Bezug zum Fachgebiet Print- und Medientechnik her. Behandelt werden insbesondere Partikelerzeugung, Stabilität von Dispersionen, Grenz- und Oberflächenenergien und Benetzungsphänomene, fotochemische Reaktionen und deren Anwendung in der Fotografie und Reprografie. Das in den Vorlesungen vermittelte Wissen wird in einem begleitenden Praktikum vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden in die Lage versetzt den Einfluss von chemischen Reaktionen, Lösungsvorgängen und Grenzflächenerscheinungen auf technische Verfahren einzuschätzen, einschlägige Techniken zur Charakterisierung von Grenzflächen durchzuführen und wissenschaftlich methodisch zu arbeiten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Chemie (2 LVS) • V: Grundlagen der Kolloide und Grenzflächen (1 LVS) • P: Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Testate zu Versuchen im Praktikum zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen • ca. 5-seitige Protokolle zu Versuchen im Praktikum zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zum Fachgebiet Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 1.5 (511010) |
| Modulname | Grundlagen der Informatik I |
| Modulverantwortlich | Leiter des Fakultätsrechen- und Informationszentrums der Fakultät für Informatik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Aufbau und Wirkungsweise von Digitalrechnern • Einführung in eine konkrete höhere Programmiersprache • Umsetzung numerischer Algorithmen, Rekursion • einfache Sortier- und Suchalgorithmen • Einführung in die Technologie der Softwareentwicklung <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten zu den genannten inhaltlichen Schwerpunkten als tragfähige Basis für die Formulierung und Lösung von Aufgaben in der Technik, die mit Methoden der Informatik effektiv lösbar sind • die Fähigkeit, einfache Algorithmen zu entwerfen und in einer modernen Programmiersprache umzusetzen |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Informatik I (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Informatik I (1 LVS) • P: Grundlagen der Informatik I (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | <p>Dieses Modul ist verwendbar in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengang Informatik für Journalisten • Nebenfach der Bachelorstudiengänge der Fakultäten für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften • Bachelorstudiengang Technikkommunikation |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung eines Beleges (syntaktisch und semantisch korrekte Programme in einer höheren Programmiersprache im Umfang von 250 – 750 Quelltextzeilen) |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Informatik I |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 1.6 (511050) |
| Modulname | Grundlagen der Informatik II |
| Modulverantwortlich | Leiter des Fakultätsrechen- und Informationszentrums der Fakultät für Informatik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Datenstrukturen und darauf basierende Algorithmen (lineare Listen, Ringlisten) • Einführung in die Objektorientierte Programmierung • Textsuchalgorithmen • Programmierung von Mensch-Maschine-Schnittstellen <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von fundierten Kenntnissen und Fähigkeiten zu den genannten inhaltlichen Schwerpunkten als tragfähige Basis für die Formulierung und Lösung von Aufgaben in der Technik, die mit Methoden der Informatik effektiv lösbar sind • die Fähigkeit, einfache Algorithmen zu entwerfen und in einer modernen Programmiersprache umzusetzen |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Informatik II (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Informatik II (1 LVS) • P: Grundlagen der Informatik II (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Für das Angebot Grundlagen der Informatik II werden die Kenntnisse aus Modul BM 1.5 (511010) Grundlagen der Informatik I empfohlen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Informatik II |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BM 1.7 |
| Modulname | Produktionsinformatik |
| Modulverantwortlich | Professur Virtuelle Fertigungstechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden die Technologien und Systeme zur Realisierung produktionstechnischer Aufgaben behandelt. Die zugrunde liegenden Methoden und die integrative Nutzung hierfür zur Verfügung stehender IT-Systeme zur Information und Kommunikation, zur Auslegung und Entwicklung von Produkten und Prozessen, zur Simulation, zur Produktionsplanung und -organisation sowie zum Produktdatenmanagement werden vermittelt. Der Lehrstoff wird durch Übungen vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist die Stärkung der IT-Kompetenz. Die Studierenden erwerben das notwendige Grundlagenwissen und erweitertes Know-how zur Anwendung von IT-Werkzeugen zur rechnergestützten Produktentwicklung und -herstellung. Dabei werden sie im Umgang mit solchen Systemen anhand ausgewählter Beispiele aus der Produktionstechnik ausgebildet und können einfache Aufgabenstellungen selbständig unter Einsatz entsprechender Softwarewerkzeuge bearbeiten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 2.1 |
| Modulname | Elektrotechnik/Elektronik |
| Modulverantwortlich | Professur Elektrische Energiewandlungssysteme und Antriebe |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stationäres elektrisches Strömungsfeld (Kenngrößen, Ohmsches Gesetz, Berechnung von Gleichstromkreisen, Grundstromkreis) - Elektrostatistisches Feld (Kenngrößen, Kapazität, Energie und Kraft) - Magnetisches Feld (Kenngrößen, Induktionsgesetz, Induktivitäten, Gegeninduktivitäten, Energie, Kräfte) - Wechselstromkreise (Zeigerbilder, komplexe Rechnung, Leistung, Drehstrom und Drehstromkreise) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel der Lehrveranstaltungen Elektrotechnik/Elektronik ist es, dem Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten der Elektrotechnik zu vermitteln. Darüber hinaus erlernen die Studenten wissenschaftliche Arbeits-, Berechnungs- und Analysemethoden, die sie befähigen, mit Elektroingenieuren fachlich zusammenzuarbeiten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Elektrotechnik/Elektronik - 1 (2 LVS) • Ü: Elektrotechnik/Elektronik - 1 (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Elektrotechnik/Elektronik - 1 |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BM 2.2 |
| Modulname | Mikrotechnologien |
| Modulverantwortlich | Professur Mikrotechnologie |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technologische Grundverfahren der Mikrotechnologien - Fertigungsumfeld - Equipment - Wirkprinzipien von Sensoren und Aktoren - Technologiebeispiele für spezielle Aktor- und Sensoranwendungen - Mikrosysteme, Hybride und monolithische Integration <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse zu den wichtigsten Verfahren der Mikrotechnologien - Basiswissen zu Wirkprinzipien und Herstellungsverfahren von Sensoren und Aktoren - Erfassen von komplexen Zusammenhängen zu Mikrosystemen und monolithischer Integration |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mikrotechnologien (2 LVS) • Ü: Mikrotechnologien (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Module BM 1.1, BM 1.2, BM 1.3 |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Mikrotechnologien |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 2.3 |
| Modulname | Fertigungstechnik |
| Modulverantwortlich | Professur Fertigungslehre |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die wesentlichen Grundlagen technologischer Verfahren und Prozesse zur Herstellung von Bauteilen aus verschiedenen Werkstoffen bzw. Werkstoffkombinationen. Dabei werden vor allem die Verfahrenshauptgruppen Umformen, Trennen und Fügen behandelt. In den begleitenden Praktika werden die vermittelten Lehrinhalte an praxisorientierten Beispielen demonstriert und vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Schwerpunkt des Moduls ist die Vermittlung von Basiswissen auf dem Gebiet der Fertigungstechnik. Ziel ist es, den Studierenden zu befähigen, eigenständig Analysen zu fertigungstechnischen Sachverhalten vorzunehmen und Fertigungsprozesse ganzheitlich bewerten zu können.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Fertigungstechnik (2 LVS) • P: Fertigungstechnik (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich testiertes Praktikum zu Fertigungstechnik |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Fertigungstechnik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BM 2.4 |
| Modulname | Technische Mechanik |
| Modulverantwortlich | Professur Festkörpermechanik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Einführung in die Technische Mechanik legt die Grundlage für eine beanspruchungsgerechte Konstruktion und Gestaltung der unterschiedlichsten Bauteile, Geräte und Anlagen. Es werden Lösungsstrategien dargestellt, die es gestatten, die in Bauteilen auftretenden Kräfte und Momente sowie Spannungen und Verformungen zu berechnen. Entsprechend dem einführenden Charakter der Lehrveranstaltung wird das Hauptaugenmerk auf die Teilbereiche Statik und Festigkeitslehre gelegt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse in den Bereichen Statik und Festigkeitslehre und werden zur Berechnung bzw. Dimensionierung von mechanischen Systemen, wie Trägern, Wellen und Fachwerken, befähigt.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Technische Mechanik (2 LVS) • Ü: Einführung in die Technische Mechanik (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Grundkenntnisse Mathematik und Physik |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Einführung in die Technische Mechanik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 2.5 |
| Modulname | Werkstofftechnik |
| Modulverantwortlich | Professur Werkstofftechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> In den Vorlesungen werden allgemeine werkstoffkundliche Grundlagen vermittelt. Diese werden in einem Umfang angeboten, der ausreichend ist, über die Beziehungen zwischen der Struktur und dem Gefüge eines Werkstoffes sowie seinen Eigenschaften ein charakteristisches Verhalten beim Einsatz und bei der Verarbeitung abzuleiten. Wegen des ausgeprägten interdisziplinären Charakters der Werkstofftechnik müssen einerseits die chemisch-physikalischen Grundlagen der Werkstoffe und andererseits die hieraus resultierenden Möglichkeiten bzw. Probleme der Werkstoffanwendung behandelt werden. Im Rahmen der Ausführungen über die wichtigsten Werkstoffgruppen werden die Gebrauchs- und Verarbeitungseigenschaften der jeweiligen Werkstoffe sowie die daraus resultierenden Anwendungen eine besondere Beachtung finden. Wegen seiner technischen Bedeutung wird der Themenschwerpunkt Eisen- und Eisenwerkstoffe ausführlicher behandelt als dies bei anderen Werkstoffgruppen der Fall ist. Aber auch Nichteisenmetalle, Kunststoffe, Keramiken und Verbundwerkstoffe werden entsprechend ihrer technischen Bedeutung ausreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Dieses Modul hat das Ziel, werkstofftechnisches Basiswissen näher zu bringen. Der Student soll einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten eines sinnvollen und insbesondere auch verantwortlichen Umganges mit Werkstoffen erhalten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Werkstofftechnik (2 LVS) • Ü: Werkstofftechnik (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Grundlagen zu chemischen Bindungen, Atombau, Periodensystem der Elemente |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Werkstofftechnik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 2.6 |
| Modulname | Einführung in die Konstruktionslehre |
| Modulverantwortlich | Professur Konstruktionslehre Professur Maschinenelemente |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Darstellungslehre/CAD mit den Inhaltsschwerpunkten Technisches Zeichnen und computerunterstützte Zeichnungserstellung umfasst das elementare Rüstzeug für das Lesen und die Anfertigung von technischen Zeichnungen. Die Lehrveranstaltung Einführung in die Konstruktionslehre hat die grundsätzlichen Vorgehens- und Betrachtungsweisen für wichtige Konstruktionselemente hinsichtlich ihrer Gestaltung und Berechnung zum Inhalt. An praktischen Übungsbeispielen wird der vermittelte Stoff gefestigt und vertieft. Folgende Konstruktionselemente werden behandelt: Verbindungselemente, Federn, Schrauben, Wellen, WN-Verbindungen, Kupplungen, Lager, Dichtungen, Zahnradgetriebe (Überblick).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das Verständnis konstruktionstechnischer Problemstellungen in vielen Fachgebieten als Grundlage dienen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Praktikum und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Darstellungslehre/CAD (1 LVS) • Ü: Darstellungslehre/CAD (1 LVS) • P: CAD-Praktikum (1 LVS) • V: Einführung in die Konstruktionslehre (2 LVS) • Ü: Einführung in die Konstruktionslehre (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Grundlagen der Mathematik und Physik, Werkstofftechnik und Technischen Mechanik |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Darstellungslehre/CAD • Nachweis des CAD-Praktikums |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Konstruktionslehre |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | BM 2.7 |
| Modulname | Steuerungs- und Regelungstechnik |
| Modulverantwortlich | Professur Werkzeugmaschinenkonstruktion und Umformtechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltungen führen in die Steuerungs- und Regelungstechnik ein. Es werden Grundbegriffe des Fachgebiets behandelt. Dazu gehören Steuerkette, Regelkreis, Boole'sche Algebra, kombinatorische und sequentielle Systeme, Signal und Signalbeschreibung, System, Modell, Strecke und Einrichtung, Beschreibung und Analyse digitaler und analoger Systeme sowie der einschleifige, lineare Regelkreis.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In allen Zweigen der Technik sind die verschiedensten physikalischen Größen zu messen und häufig auf bestimmte Werte zu regeln: Druck, Temperatur, Durchfluss, Drehzahl, Spannung, Strom usw. Die Regelungstechnik befasst sich mit der Steuerung und Regelung dieser Größen. Die Studierenden werden in dieses Gebiet und allgemein in die systemtechnische Denkweise eingeführt und befähigt, das gewonnene Wissen auf ihren Fachbereich zu übertragen und anzuwenden.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Steuerungs- und Regelungstechnik (2 LVS) • Ü: Steuerungs- und Regelungstechnik (1 LVS) • P: Steuerungs- und Regelungstechnik (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Grundkenntnisse in Mathematik und Physik |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Steuerungs- und Regelungstechnik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | SM 3.1 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Grundlagen |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über die Hauptgebiete der Medientechnik und der Druckereitechnik sowie über die Verarbeitungsmaterialien der Printmedientechnik. Die Vorlesung Einführung in die Medientechnik dient der Einführung in das Fachgebiet Print- und Medientechnik, welche an Hand von Themen wie Bedeutung von Medien, Medienanwendungen und aktuelle Entwicklungen, Digitalisierung, Datenformate, Speichermedien, Netzwerktechnik und Ausgabetechnologien erfolgt. Die Vorlesung Einführung in die Druckereitechnik gibt einen Überblick über konventionelle und digitale Druckverfahren, die Druckvorstufe und -weiterverarbeitung sowie die Funktionen und Struktur polygrafischer Maschinen. Das theoretisch vermittelte Wissen wird in einem Praktikum angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse im Bereich der Medientechnik, Druckereitechnik, welche für das Verständnis weiterführender Lehrinhalte im Berufsfeld Print- und Medientechnik notwendig sind.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Medientechnik (2 LVS) • V: Einführung in die Druckereitechnik (2 LVS) • P: Einführung in die Druckereitechnik (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Einführung in die Druckereitechnik (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums Einführung in die Druckereitechnik |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Einführung in die Medientechnik • 120-minütige Klausur Einführung in die Druckereitechnik |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Medientechnik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Einführung in die Druckereitechnik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | SM 3.2 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Drucktechnologie |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Stoffe der Printmedientechnik vermittelt Kenntnisse über die Herstellung sowie die wichtigsten Eigenschaften von Papier, Druckfarben und Klebstoffen. Inhalt des begleitenden Praktikums sind Mess- und Prüfverfahren zur Bestimmung spezifischer Eigenschaften von Papier, Druckfarben und Klebstoffen. Einen Überblick über die Druckverfahren erhalten die Studierenden in der Lehrveranstaltung Druckverfahren und -technologien. Darauf aufbauend werden Kenntnisse über die Wechselwirkungen der Komponenten im Druckprozess ausgewählter Druckverfahren vermittelt. Es werden qualitätsbestimmende Einflüsse des Druckprozesses auf die Druckqualität dargestellt und Qualitätskriterien für die visuelle und messtechnische Beurteilung der Druckqualität behandelt. Der Stoff wird durch ein Praktikum vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Stoffe der Printmedientechnik sowie über Technologien die geeignet sind, digitale Daten mittels Farbstoff auf einem Bedruckstoff zu reproduzieren. Die Studierenden werden befähigt, die Druckqualität zu beurteilen und Maßnahmen für die Optimierung der Drucktechnologie abzuleiten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Stoffe der Printmedientechnik (2 LVS) • P: Stoffe der Printmedientechnik (1 LVS) • V: Druckverfahren und -technologien (2 LVS) • P: Druckverfahren und -technologien (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen • Nachweis eines fachbezogenen Industriepraktikums gemäß der Praktikumsordnung des Studienganges (6 Wochen) und folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Druckverfahren und -technologien und Stoffe der Printmedientechnik (mehrfach wiederholbar): • Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Stoffe der Printmedientechnik (bestandene Testate und Protokolle zu allen Versuchen) |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Druckverfahren und -technologien und Stoffe der Printmedientechnik • Anrechenbare Studienleistung: 10-minütiges schriftliches Testat und mindestens 3-seitiges Protokoll zu fünf von sieben Versuchen im Praktikum Druckverfahren und -technologien Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

| | |
|----------------------------------|--|
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Druckverfahren und -technologien und Stoffe der Printmedientechnik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)• Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1 (1 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | SM 3.3 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Ausgabesysteme und Vorstufe |
| Modulverantwortlich | Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Ausgabesysteme I vermittelt einen Überblick über digitale Ausgabeverfahren und dessen Funktionsprinzipie. Die Lehrveranstaltung Druckvorstufe I vermittelt anwendungsbezogenes Wissen über Technologien, Verfahren und Geräte der digitalen Druckvorstufe.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben fachspezifisches und anwendungsorientiertes Wissen über die Prozesse Datenausgabe und Druckvorstufe sowie deren Einordnung in den Gesamtprozess der Herstellung von Druckerzeugnissen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ausgabesysteme I (2 LVS) • Ü: Ausgabesysteme I (1 LVS) • V: Druckvorstufe I (2 LVS) • Ü: Druckvorstufe I (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen und folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Druckvorstufe I (mehrfach wiederholbar): • Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Druckvorstufe I (Druckdatei eines Druckproduktes als semesterbegleitende, selbstständige Arbeit) |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Ausgabesysteme I • 180-minütige Klausur zu Druckvorstufe I • Anrechenbare Studienleistung: 60-minütiger schriftlicher Abschlusstest zur Übung Ausgabesysteme I Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Ausgabesysteme I, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Druckvorstufe I, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Anrechenbare Studienleistung: schriftlicher Abschlusstest zur Übung Ausgabesysteme I, Gewichtung 1 (1 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | SM 3.4 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Medientechnik |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik – Gedruckte Elektronik I und Electronic Media I Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik – Medientechnisches Kolloquium |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Die Vorlesung Gedruckte Elektronik I gibt einen Überblick über die physikalischen, chemischen und materialwissenschaftlichen und elektronischen Grundlagen der gedruckten Elektronik. Weiterhin wird eine Einführung in die Bauteile, die Verfahrenstechnologien und die Anwendungen gegeben. Die Vorlesung Electronic Media I gibt einen Überblick zu den aktuellen elektronischen Medientechnologien. Dabei stehen Anwendungen der mobilen Konsumelektronik im Vordergrund. Neben technischen Funktionen werden auch die Systemkonzepte und die Abhängigkeiten von Softwareentwicklungen beleuchtet. Das Medientechnische Kolloquium gibt Einblicke in aktuelle Fragestellungen aus der Forschung der Medientechnik sowie angrenzender Fachgebiete. Mitarbeiter der modulverantwortlichen Professuren sowie auswärtige Referenten aus Wissenschaft und Industrie, z. B. von Kooperationspartnern, stellen aktuelle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im wissenschaftlich-technischen Vortrag vor. In einer anschließenden Diskussion werden die dargelegten Thesen kontrovers einer Prüfung unterzogen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden die Studierenden befähigt, aktuelle Entwicklungstendenzen im Umfeld der Medientechnik zu erkennen, diese einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Auf dieser Basis sollen das Erlangen von Branchenkenntnissen vermittelt und so auch für den Berufseinstieg wichtige Entscheidungen, z. B. zur eigenen Laufbahngestaltung, möglich werden.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gedruckte Elektronik I (2 LVS) • K: Medientechnisches Kolloquium (2 LVS) • V: Electronic Media I (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 90-minütigen Abschlussgespräch zum Medientechnischen Kolloquium |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Gedruckte Elektronik I und Electronic Media I |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | SM 3.5 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Projektseminar |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Projektseminar Medienunternehmungen entwickeln die Studierenden in Gruppen eine Idee für ein Produkt aus dem Umfeld der Print- und Medientechnik. Die Studierenden entwickeln mehrere Ideen und grenzen diese anhand von Recherchen sowie eigenen Überlegungen zur Umsetzbarkeit auf eine Idee pro Gruppe ein. Anhand von Zwischenberichten und Protokollen der Gruppenbesprechungen präsentieren die Arbeitsgruppen regelmäßig den aktuellen Stand ihrer Arbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul wenden Studierende ihr Wissen praxisbezogen an und bauen dabei Kompetenzen wie Teamorientierung, Projektmanagement, selbständiges Arbeiten und Präsentationsfähigkeiten aus.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Projektseminar (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Projektarbeit zu Projektseminar (ca. 5-seitige schriftliche Ausarbeitung (Ideenskizze) und 15-minütige Präsentation) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 2 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 60 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | SM 3.6 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik - Dokumentenmanagement Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik - Visuelle Wiedergabequalität, Typografie und Gestaltung |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt den Studierenden Gelegenheit, ihren Interessen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen und das in vorhergehenden Schwerpunktmodulen gelernte Wissen in ausgewählten Bereichen zu vertiefen oder zu erweitern. Die Lehrveranstaltung Dokumentenmanagement vermittelt konzeptionelle Grundkenntnisse des Dokumentenmanagements und des Publizierens verschiedener Dokumententypen aus Dokumentenmanagementsystemen. Die Visuelle Wiedergabequalität beschäftigt sich mit Visibilitätsbedingungen und dem Sehvermögen und ist mit Methoden und Grenzen der Bewertbarkeit von grafischen Produkten am Bildschirm und auf Bedruckstoff befasst. Die Vorlesung Typografie und Gestaltung vermittelt typografische Gestaltungsgrundlagen, Farbenlehre, Text- und Bildgestaltung. Darüber hinaus wird eine praktische Gestaltungsarbeit angefertigt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich fachliche Kompetenzen in zwei Teilbereichen der Printmedientechnik anzueignen. Sie können sich somit spezialisieren und individuell auf ihre berufliche Zukunft vorbereiten. Im Teilbereich Dokumentenmanagement erlernen die Studierenden die Markup-Sprache XML. Mit Hilfe der Lehrveranstaltung Visuelle Wiedergabequalität lernen sie, die visuelle Qualität von Printmedien und anderen Ausgabesystemen zu bewerten. Die Fertigkeit des modernen Satzes und der Gestaltung von Printmedienprodukten erwerben die Studierenden in der Vorlesung Typografie und Gestaltung durch eine eigenständige Gestaltungsarbeit.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus folgenden drei Angeboten sind zwei auszuwählen:</p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Dokumentenmanagement (1 LVS) • Ü: Dokumentenmanagement (1 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Visuelle Wiedergabequalität (1 LVS) • Ü: Visuelle Wiedergabequalität (1 LVS) <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Typografie und Gestaltung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|----------------------------------|--|
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind zwei der folgenden Prüfungsleistungen je nach Wahl der Angebote zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 180-minütige Klausur zu Dokumentenmanagement• 180-minütige Klausur zu Visuelle Wiedergabequalität• Anrechenbare Studienleistung: semesterbegleitende Studienarbeit auf dem Gebiet der Typografie und Gestaltung – Hausarbeit mit einem theoretischen Teil (Umfang ca. 5 Seiten) und einer dazugehörigen Gestaltungsarbeit Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen (zwei von drei):</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Dokumentenmanagement, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)• Klausur zu Visuelle Wiedergabequalität, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)• Anrechenbare Studienleistung auf dem Gebiet der Typografie und Gestaltung, Gewichtung 1 (3 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | <p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p> |
| Arbeitsaufwand | <p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.</p> |
| Dauer des Moduls | <p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester.</p> |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | SM 3.7 |
| Modulname | Print- und Medientechnik: Studienarbeit |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird eine Studienarbeit erstellt. Die Studienarbeit ist eine Recherchearbeit zu einem Teilgebiet der Print- und Medientechnik. Das Thema der Arbeit soll dabei in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Print and Media Technology stehen. Das Vorgehen ist mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind befähigt, eine wissenschaftliche Recherche aus dem Fachgebiet Print- und Medientechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig durchzuführen und schriftlich darzustellen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist das Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt (4 LVS, 8 Wochen) <p>Das Modul ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Studienarbeit wahrzunehmen.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Module BM 1.1, BM 1.2, BM 1.3, BM 1.5, BM 1.6 oder BM 1.7, SM 3.1 und VM 6.2 |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit, Umfang ca. 20-30 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Modulnummer | EM 4.1 |
| Modulname | BWL I |
| Modulverantwortlich | Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst folgende betriebswirtschaftliche Grundlagen: Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse, etc.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge; Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die BWL (2 LVS) • Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

Ergänzungsmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

| | |
|--|---|
| Modulnummer | EM 4.2 |
| Modulname | BWL II |
| Modulverantwortlich | Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Das Modul umfasst folgende betriebswirtschaftliche Gebiete: <u>Instrumente der BWL (BWL II-a):</u> <u>Inhalte:</u> Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente; Instrumente des operativen Marketings und des internen Rechnungswesens <u>Qualifikationsziele:</u> Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen.</p> <p><u>Fallstudien der BWL (BWL II-b):</u> <u>Inhalte:</u> Bearbeitung von Fällen zu unterschiedlichen betrieblichen Problemfeldern. Die jeweiligen Fallstudiengruppen analysieren einen Fall aus der Sicht einer Theorie und stellen diesen in den gemeinsamen Sitzungen des Plenums vor. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen befähigt werden, betriebliche Problemfelder zu identifizieren, vor einem theoretischen Hintergrund zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren sollen sie in der Kleingruppe (mit unterstützender Konsultation) ein gemeinsames Gruppenziel erreichen und die Fähigkeit entwickeln, kritisch über den Zielerreichungsprozess zu reflektieren.</p> <p><u>Organisation und Personal (BWL II-c):</u> <u>Inhalte:</u> Organisation als Managementfunktion; Organisation als soziales System; Probleme des organisatorischen Wandels; ausgewählte Instrumente und Methoden der Personalbeschaffung, -auswahl, -entwicklung <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen den Stellenwert der Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg der Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. Zu Instrumente der BWL (BWL II-a) werden ggf. auch Tutorien genutzt. Aus den folgenden drei Angeboten ist eines zu wählen: <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Instrumente der BWL (BWL II-a) (1 LVS) • Ü: Instrumente der BWL (BWL II-a) (1 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Fallstudien der BWL (BWL II-b) (2 LVS) <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Organisation und Personal (BWL II-c) (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Modul EM 4.1 BWL I |
| Verwendbarkeit des Moduls | geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|---|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: <ul style="list-style-type: none">• Modul EM 4.1 BWL I und folgende Prüfungsvorleistung bei Wahl des Angebotes 3 (mehrfach wiederholbar):• 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal (BWL II-c) |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Je nach Wahl des Angebotes ist eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 60-minütige Klausur zu Instrumente der BWL (BWL II-a)• Bearbeitung und 40-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung Fallstudien der BWL (BWL II-b)• Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu Organisation und Personal (BWL II-c) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| Modulnummer | EM 4.3 |
| Modulname | Recht |
| Modulverantwortlich | Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht - Recht der Information und Kommunikation I (Grundlagen) Professur Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums (Jura II) |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Recht der Information und Kommunikation: Allgemeine und exemplarische Erarbeitung und vertiefte Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der Information und Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf das IT-relevante Vertrags-, das Datenschutz- und das Recht des geistigen Eigentums, unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen</p> <p>Recht des geistigen Eigentums: Allgemeine und wichtige besondere Fragen des Rechts des geistigen Eigentums (intellectual property), vor allem Patentrecht und andere Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes, Urheber- und Markenrecht, unter Berücksichtigung internationaler, europäischer und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Recht der Information und Kommunikation: Erwerb, Anwendung und Vertiefung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit in Bereichen der Wirtschaft erreicht werden soll</p> <p>Recht des geistigen Eigentums: Erwerb, Anwendung und Vertiefung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit in Bereichen der verschiedenen Wirtschaft erreicht werden soll.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus den folgenden zwei Angeboten ist eines zu wählen:</p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Recht der Information und Kommunikation I (2 LVS) • Ü: Recht der Information und Kommunikation I (1 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Recht des geistigen Eigentums (2 LVS) • Ü: Recht des geistigen Eigentums (1 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Grundkenntnisse Rechtswissenschaft (der vorherige Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in das Recht wird empfohlen) |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Je nach Wahl des Angebotes ist eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I • 60-minütige Klausur zu Recht des geistigen Eigentums |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

| | |
|----------------------------------|--|
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul Fremdsprache

| | |
|---|--|
| Modulnummer | EM 5.1 |
| Modulname | Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+) |
| Modulverantwortlich | Leiter des Zentrums für Fremdsprachen |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, selbständige Recherche, Lesen und sprachliche Auswertung fachspezifischer Texte sowie Anwendung in der fachlichen Diskussion, Textanalyse und -produktion (Bewerbungsdokumente, Fachaufsätze), Vertiefung des akademischen/berufsspezifischen Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten, Leiten von Beratungen und Diskussionen, Halten von Vorträgen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherheit in der Bewältigung typischer Situationen des akademischen Alltags, der Verwendung der Fachterminologie und im Lesen von Fachtexten, Darstellen von Sachverhalten und Führen von Diskussionen zur Thematik, sprachliche Bewältigung des mündlichen und schriftlichen Informationsaustausches, Sicherheit im Halten von Präsentationen unter Einhaltung formaler Kriterien</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (Z2M1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 English for specific purposes (Z2M2) (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Advanced English for specific purposes (Z3M1) (4 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorkenntnisse der englischen Sprache, i. d. R. Abiturniveau, Einstufungstest |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leseprojekt in Kurs 2 • 15-minütige Präsentation zu Kurs 3 |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung (Sprechen und Hören) zu Kurs 2 • 120-minütige Klausur zu den Kursen 1 und 2 • 120-minütige Klausur zu Kurs 3 <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zu Kurs 2, Gewichtung 4 • Klausur zu den Kursen 1 und 2, Gewichtung 6 • Klausur zu Kurs 3, Gewichtung 5 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul Fremdsprache

| | |
|---|---|
| Modulnummer | EM 5.2 |
| Modulname | Englisch in Studien- und Fachkommunikation II+ (Zertifikatsstufe 3) |
| Modulverantwortlich | Leiter des Zentrums für Fremdsprachen |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Vertiefung des Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten, Leiten von Beratungen und Diskussionen, Halten von Vorträgen, Vermittlung von Kenntnissen über die möglichen Zielländer (GB/USA), Analyse und Vermittlung textsortenspezifischer Besonderheiten zum Schreiben akademischer Texte (wissenschaftliche Aufsätze, Zusammenfassungen, Projektbeschreibungen, Abstracts)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherheit beim mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch, Sicherheit bei Präsentationen unter Einhaltung formaler Kriterien, Erreichen einer stilistischen Variationsbreite im mündlichen und schriftlichen Ausdruck</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Advanced English for specific purposes (Z3M1) (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Introduction to American/British culture and society (Z3M2) (2 LVS) • Ü: Kurs 3 Scientific writing and speaking (Z3M3) (4 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Zertifikatsstufe 2 oder gleichwertige Voraussetzung, (Einordnung nach Einstufungstest) |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation zu Kurs 1 • 15-minütiger Fachvortrag zu Kurs 3 • Wissenschaftlicher Artikel (1500-2000 Wörter) in englischer Sprache zu Kurs 3 |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40-minütige mündliche Prüfung (Sprechen und Hören) zu den Kursen 1 bis 3 • 160-minütige Klausur zu den Kursen 1 bis 3 <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zu den Kursen 1 bis 3, Gewichtung 2 • Klausur zu den Kursen 1 bis 3, Gewichtung 3 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

| | |
|--|--|
| Modulnummer | VM 6.1 |
| Modulname | Produktion |
| Modulverantwortlich | <p>Professur Fabrikplanung und Fabrikbetrieb - Technische Betriebsführung, Produktionsplanung und -steuerung, Materialfluss und Logistik Professur Virtuelle Fertigungstechnik - Grundlagen der Produktionsinformatik Professur Arbeitswissenschaft - Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung, Arbeits- und Gesundheitsschutz Professur Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung - Qualitäts- und Umweltmanagement, Anwendung von Qualitätstechniken, Prozessorientiertes Qualitätsmanagement</p> |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Vertiefungsmoduls Produktion können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den interdisziplinären Fachgebieten Fabrikplanung und Fabrikbetrieb, Arbeitswissenschaft und Qualitätsmanagement wählen.</p> <p>Fabrikplanung und Fabrikbetrieb sind ausgerichtet auf die Planung und den Betrieb ganzheitlicher Produktions- und Fabrikssysteme mit dem Ziel, zukünftige Produktionsstrukturen und neuartige Fabrikkonzepte zu entwickeln und zu untersuchen. Dieser ganzheitliche Ansatz stützt sich auf die Flusssystemtheorie und betrachtet die Mensch-Technik-Organisation als Einheit.</p> <p>In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt werden häufig Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen und Produkteigenschaften. Die Ziele der Arbeitswissenschaft sind das Verständnis für die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität zu entwickeln und dabei eine konzeptive Prozess- und Produktergonomie zu befördern.</p> <p>Die Qualität von Erzeugnissen und Prozessen bei gleichzeitiger Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt wird immer mehr zum bestimmenden Wettbewerbsfaktor und damit zu einer erstrangigen Führungsaufgabe. Qualitätsmanagement hat die Optimierung von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung materieller und zeitlicher Ressourcen sowie die Qualitätssicherung von Produkten bzw. Dienstleistungen zum Ziel.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden für die Bedeutung der angebotenen Fachgebiete in der beruflichen Praxis sensibilisiert und lernen aktuelle Probleme und die Entwicklungstendenzen in diesen Fachgebieten kennen. Je nach gewählten Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden Kenntnisse, die ihnen helfen, in der Berufspraxis verantwortungsbewusst und nachhaltig zu handeln.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. Aus nachfolgenden Angeboten sind zwei oder drei Angebote so auszuwählen, dass die im Modul erwerbenden Leistungspunkte gemäß den Festlegungen unter Leistungspunkte und Noten erreicht werden. Das Angebot 3 kann nicht gewählt werden, wenn bereits das Modul BM 1.7 belegt wurde.</p> <p><u>Fachgebiet Fabrikplanung und Fabrikbetrieb:</u> <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Technische Betriebsführung (2 LVS) • Ü: Technische Betriebsführung (2 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Produktionsplanung und -steuerung (2 LVS) • Ü: Produktionsplanung und -steuerung (1 LVS) • P: Produktionsplanung und -steuerung (0,5 LVS) <p style="text-align: right;">(Blockseminar 2 x 180 min)</p> |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|---|--|
| | <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS) <p><u>Angebot 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Materialfluss und Logistik (2 LVS) • Ü: Materialfluss und Logistik (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Arbeitswissenschaft:</u></p> <p><u>Angebot 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung (2 LVS) • Ü: Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung (1 LVS) <p><u>Angebot 6:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeits- und Gesundheitsschutz (2 LVS) <p><u>Fachgebiet Qualitätsmanagement:</u></p> <p><u>Angebot 7:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) • Ü: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) <p><u>Angebot 8:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Anwendung von Qualitätstechniken (1 LVS) • Ü: Anwendung von Qualitätstechniken (1 LVS) <p><u>Angebot 9:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (1 LVS) • Ü: Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (1 LVS) |
| Voraussetzung für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Produktionsplanung und -steuerung: Nachweis des Praktikums Produktionsplanung und -steuerung |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei oder drei Prüfungsleistungen zu den gewählten Angeboten. Im Einzelnen sind je nach Wahl der Angebote folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Technische Betriebsführung • 120-minütige Klausur zu Produktionsplanung und -steuerung • 120-minütige Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik • 120-minütige Klausur zu Materialfluss und Logistik • 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung • 90-minütige Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutz • 30-minütige mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement • 30-minütige mündliche Prüfung zu Anwendung von Qualitätstechniken • 90-minütige Klausur zu Prozessorientiertes Qualitätsmanagement |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Technische Betriebsführung, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Klausur zu Produktionsplanung und -steuerung, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Materialfluss und Logistik, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP) |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|--------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP)• Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP)• mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP)• mündliche Prüfung zu Anwendung von Qualitätstechniken, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP)• Klausur zu Prozessorientiertes Qualitätsmanagement, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | VM 6.2 |
| Modulname | Medien- und Kommunikationswissenschaften |
| Modulverantwortlich | Professur Medienkommunikation - Kommunikation, Einführung in die Mediengeschichte Professur Mediennutzung (Mediensoziologie / Medienpsychologie) - Einführung in die Filmwissenschaft, Einführung in die Medienpsychologie, Repräsentationen Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien - Instruktionspsychologie und didaktische Aspekte des E-Learning |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen der Medienwissenschaft, Mediengeschichte, Medienpsychologie und Medienpädagogik <u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft, Medienpsychologie, Medienpädagogik und der praxisorientierten Medienkompetenz |
| Lehrformen | Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus nachfolgenden Angeboten sind drei Angebote auszuwählen: <u>Angebot 1:</u> • V: Kommunikation (2 LVS) <u>Angebot 2:</u> • V: Einführung in die Mediengeschichte (2 LVS) <u>Angebot 3:</u> • S: Einführung in die Filmwissenschaft (2 LVS) <u>Angebot 4:</u> • V: Einführung in die Medienpsychologie (2 LVS) <u>Angebot 5:</u> • V: Repräsentationen (2 LVS) <u>Angebot 6:</u> • V: Instruktionspsychologie und didaktische Aspekte des E-Learning (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl der Angebote folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Kommunikation • Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Einführung in die Mediengeschichte • Anrechenbare Studienleistung: 25-minütige Präsentation zu Einführung in die Filmwissenschaft Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Noten der Studienleistungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Medienpsychologie • 90-minütige Klausur zu Repräsentationen • 90-minütige Klausur zu Instruktionspsychologie und didaktische Aspekte des E-Learning |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Anrechenbare Studienleistung zu Kommunikation, Gewichtung 1 (4 LP) |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|--------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Anrechenbare Studienleistung zu Einführung in die Mediengeschichte, Gewichtung 1 (4 LP)• Anrechenbare Studienleistung zu Einführung in die Filmwissenschaft, Gewichtung 1 (4 LP)• Klausur zu Einführung in die Medienpsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)• Klausur zu Repräsentationen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)• Klausur zu Instruktionspsychologie und didaktische Aspekte des E-Learning, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | VM 6.3 |
| Modulname | English Language and Culture |
| Modulverantwortlich | Professur Englische Sprachwissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Disziplin, wichtige Fachausdrücke und Denkweisen, v. a.: <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Konzepte der Sprach-, Medien-, Kultur- und Textanalyse, • Beispieltex-te aus verschiedenen soziokulturellen und historischen Kontexten, • ein Überblick über 2000 Jahre Sprachentwicklung des Englischen bis heute </p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen <ul style="list-style-type: none"> • kritisch mit theoretischen Konzepten von Sprache im Kontext umzugehen, • englische Texte kultur- und kontextabhängig, medienspezifisch und adressatengerecht zu analysieren, • exemplarisch vertieft in einer sprachwissenschaftlichen Teildisziplin zu diskutieren, • allgemeine und sprachspezifische Problemlösungsstrategien. </p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar, Übung und Tutorium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • T: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • V: Englische Sprach- und Kulturgeschichte als Überblick (2 LVS) • S: Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) <p>(jedes Semester werden andere, aber gleichwertige Vertiefungsseminare angeboten, z.B. Semantik, Aussprache, etc) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig. |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft • 60-minütige Klausur zu Englische Sprach- und Kulturgeschichte als Überblick • 30-minütiges Referat im Seminar Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft <p>Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p> |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Seminar Vertiefung Englische Sprache und Kulturwissenschaft <p>Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.</p> |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | VM 6.4 |
| Modulname | Applied English Linguistics |
| Modulverantwortlich | Professur Englische Sprachwissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Überblick über die Disziplin unter praktischer Perspektive, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spracherwerbsforschung als theoretische und praktische Grundlage für Sprachlernen und -lehre • Soziolinguistik zum Verstehen des Englischen in seinen soziokulturellen Kontexten • Übersetzungswissenschaft zum Hintergrundverständnis für eine berufliche Fertigkeit • Korpuslinguistische Methoden und Computerlinguistik <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Erwerb von kulturbezogenen und formalsprachlichen Konzepten "hinter" dem Sprachverstehen im Kontext • die professionelle sprachwissenschaftliche Sicht auf Medienprodukte, v. a. Textaufbereitung/Textedition, Übersetzung, etc. • die "kontrastive" Adaptation an interkulturell-fremdsprachliche Situationen • flexible Computeranwendungen in der Sprachwissenschaft |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar, Übung und Tutorium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • T: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • V: Angewandte Englische Sprachwissenschaft als Überblick (2 LVS) • S: Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft (2 LVS) <p>(jedes Semester werden andere, aber gleichwertige Vertiefungsseminare angeboten, z.B. Semantik, Aussprache, etc) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig. |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft • 60-minütige Klausur zu Angewandte Englische Sprachwissenschaft als Überblick • 30-minütiges Referat im Seminar Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft <p>Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p> |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Seminar Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft <p>Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.</p> |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

| | |
|--------------------------------|---|
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

| | |
|--|---|
| Modulnummer | VM 6.5 |
| Modulname | Germanistik |
| Modulverantwortlich | Professur Germanistische Sprachwissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. Im Blick auf zukünftige Entwicklungen in den kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen Europas kommen der Erforschung und Vermittlung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Themenfelder wichtige Schlüsselaufgaben zu. Im Prozess der europäischen Integration werden Vielfalt und Eigenart nationaler und regionaler Kulturen in neuer Breite und auf neue Weise erfahrbar. Die Erhaltung der Sprachenvielfalt und die Weiterentwicklung literarischer Kommunikation stellen dabei einen der wichtigsten Kernbereiche sprachlicher und kultureller Bildung dar.</p> <p>In jüngster Zeit ist der Schwund einer fundierten sprachlichen, literarischen und kulturellen Bildung drängend bewusst geworden; in einer sich technisierenden und globalisierenden Welt erhält deshalb die Frage der sprachlichen und kulturellen Kompetenz des Einzelnen wie der miteinander kommunizierenden Teile einer Gesellschaft einen wachsenden Stellenwert. Die Germanistik an der TU Chemnitz beschäftigt sich mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta-) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus folgenden Angeboten sind zwei Vorlesungen sowie ein Seminar auszuwählen. Eine Vorlesung und das Seminar sind aus dem gleichen Teilgebiet zu wählen. Die einzelnen Teilgebiete sind durch Buchstaben gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sprachwissenschaft <i>Sprachsystem</i> (A) (2 LVS) • V: Sprachwissenschaft <i>Kommunikation/Gebrauchsaspekte</i> (A) (2 LVS) • V: Mediävistik <i>Aspekte mediävistischer Forschung</i> (B) (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft <i>Aspekte der Literaturwissenschaft</i> (C) (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft <i>Antike und europäische Literatur</i> (C) (2 LVS) • V: Deutsch als Fremdsprache <i>Einführung in DaFZ</i> (D) (2 LVS) • V: Deutsch als Fremdsprache <i>Didaktik DaFZ</i> (D) (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft <i>Kommunikation</i> (A) (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft <i>Gebrauchsaspekte</i> (A) (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft <i>Strukturaspekte</i> (A) (2 LVS) • S: Mediävistik <i>Sprachgeschichte</i> (B) (2 LVS) • S: Literaturwissenschaft <i>Autor, Werk, Epoche</i> (C) (2 LVS) • S: Literaturwissenschaft <i>Literaturgeschichte u. Gattungspoetik</i> (C) (2 LVS) • S: Deutsch als Fremdsprache <i>Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</i> (D) (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|---|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none">• je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen |
| Modulprüfung | Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | VM 6.6 |
| Modulname | Technikkommunikation |
| Modulverantwortlich | Professur Angewandte Sprachwissenschaft |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Vermittelt werden die linguistischen Grundlagen für den professionellen Umgang mit Texten (print und online). Dabei geht es u. a. um die Unterscheidung von sprachlichen Mitteln für Information, Instruktion, Bewertung, Erklärung, Definition und Argumentation. Texte in den verschiedenen Medien werden behandelt im Hinblick auf Textstrukturen, Text- und Linearisierungsmuster, Kohäsions- und Kohärenzbildung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kompetenzen des eigenen Arbeitens an Texten unterschiedlicher Textsorten durch Anwendung linguistischer Strategien und Instrumente, z. B. durch Modularisierung von Schreibaufgaben im Hinblick auf verschiedene Themen und Textfunktionen sowie Kommunikationstypen und Adressaten. Sie werden vertraut mit Strategien der Produktion und Modifikation von Texten auf der Basis unterschiedlicher Textmodelle und -theorien.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Textarbeit I – Textanalyse (2 LVS) • V: Textarbeit II – Textproduktion und -modifikation (1 LVS) • Ü: Textarbeit II – Textproduktion und -modifikation (1 LVS) • V: Online-Dokumentation (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zu Online-Dokumentation |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

| | |
|--|--|
| Modulnummer | VM 6.7 |
| Modulname | Medieninformatik |
| Modulverantwortlich | Professur Medieninformatik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u></p> <p><i>Industrielle IT- Anwendung der Informatik (555150):</i> Aktuelle Themen der IT Branche mit Bezug zur Informatik werden behandelt. Die Themen reichen von technischen Fragestellungen und Lösungen für Probleme bis hin zu Zukunftsvisionen. Beispiele dafür sind Fragestellungen des Web Engineering, der Telekommunikation, des High Performance Computing, der Softwarearchitekturen, Projektmanagement und andere mehr.</p> <p><i>Medienapplikationen (578010):</i> Es werden verschiedene Anwendungsfelder (E-Learning, Retrieval, IP-based Streaming, Interactive TV, Hypermedia, Mobile Devices, etc.) und ihre jeweiligen technologischen Grundlagen (Codierungsverfahren, Dateiformate) besprochen.</p> <p><i>Mediencodierung (578050):</i> Es werden zentrale Aspekte der Codierung medialer Daten besprochen. Kompressionstechniken, Dateiformate, Streamingverfahren stehen im Mittelpunkt.</p> <p><i>Medienergonomie (578070):</i> Die Medienergonomie behandelt Interaktionsmöglichkeiten zwischen Mensch und Computer insbesondere bei multimedialen Inhalten. Ziel ist eine benutzergerechte Gestaltung von Benutzungsoberflächen.</p> <p><i>Mediengestaltung (578090):</i> Das Modul führt in die grundlegenden Wirkmechanismen verschiedener Medientypen wie Bild, Audio, Video, etc. ein, wobei gestalterische und ergonomische Aspekte im Vordergrund stehen.</p> <p><i>Medienmanagement (578130):</i> Das Modul führt ein in die unternehmerische Realität des Medieneinsatzes. Themen sind elektronische Märkte, Medienrecht, Open Access und Intellectual Property.</p> <p><i>Medienretrieval (578170):</i> Medienretrieval beschäftigt sich mit der Suche in multimedialen Datenbeständen. Der vorhergehende Besuch der Veranstaltung Information Retrieval I wird empfohlen, ist aber nicht notwendig.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p><i>Industrielle IT- Anwendung der Informatik (555150):</i> Die Studierenden erhalten einen Überblick über aktuell in der industriellen Praxis diskutierte Probleme und Lösungsansätze.</p> <p><i>Medienapplikationen (578010), Mediengestaltung (578090):</i> Die Studierenden kennen die grundlegenden Techniken und Wirkmechanismen verschiedener Medien. Sie können unterschiedliche Medien produzieren und verarbeiten.</p> <p><i>Mediencodierung (578050), Medienergonomie (578070), Medienretrieval (578170):</i> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis für die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.</p> <p><i>Medienmanagement (578130):</i> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis für Anwendungsbereiche der Techniken der Medieninformatik.</p> |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|---|---|
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus nachfolgenden Angeboten sind drei Angebote auszuwählen:</p> <p>Angebot 1: <ul style="list-style-type: none"> • V: Industrielle IT- Anwendung der Informatik (2 LVS) </p> <p>Angebot 2: <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienapplikationen (2 LVS) • Ü: Medienapplikationen (2 LVS) </p> <p>Angebot 3: <ul style="list-style-type: none"> • V: Mediencodierung (2 LVS) • Ü: Mediencodierung (2 LVS) </p> <p>Angebot 4: <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienergonomie (2 LVS) • Ü: Medienergonomie (2LVS) </p> <p>Angebot 5: <ul style="list-style-type: none"> • V: Mediengestaltung (2 LVS) • Ü: Mediengestaltung (2 LVS) </p> <p>Angebot 6: <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienmanagement (2 LVS) • Ü: Medienmanagement (2 LVS) </p> <p>Angebot 7: <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienretrieval (2 LVS) • Ü: Medienretrieval (2 LVS) </p> <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in englischer Sprache angeboten werden.</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: | <p>Kenntnisse aus dem Modul BM 1.5 Grundlagen der Informatik I, Grundkenntnisse der Programmierung, Technische Grundkenntnisse von Medien</p> |
| Verwendbarkeit des Moduls | <p>---</p> |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Medienapplikationen: 20-minütige Präsentation zu Medienapplikationen • für die Prüfungsleistung zu Mediengestaltung: 20-minütige Präsentation zu Mediengestaltung |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl der Angebote folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Industrielle IT- Anwendung der Informatik • 60-minütige Klausur zu Medienapplikationen • 60-minütige Klausur zu Mediencodierung • 60-minütige Klausur zu Medienergonomie • 60-minütige Klausur zu Mediengestaltung • 60-minütige Klausur zu Medienmanagement • 60-minütige Klausur zu Medienretrieval |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science

| | |
|----------------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Industrielle IT- Anwendung der Informatik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (2 LP)• Klausur zu Medienapplikationen, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Mediencodierung, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Medienergonomie, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Mediengestaltung, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Medienmanagement, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Medienretrieval, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) |
| Häufigkeit des Angebots | <p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Die Lehrveranstaltungen Mediencodierung, Medienergonomie, Medienmanagement und Medienretrieval werden nur in jedem 2. Studienjahr angeboten.</p> |
| Arbeitsaufwand | <p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.</p> |
| Dauer des Moduls | <p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester.</p> |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Modul Bachelor-Arbeit

| | |
|---|---|
| Modulnummer | BA 7 |
| Modulname | Bachelor-Arbeit |
| Modulverantwortlich | Professur Printmedientechnik |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird die Bachelorarbeit erstellt und in einem Kolloquium verteidigt. Im Unterschied zur rechnerorientierten Studienarbeit ist die Bachelorarbeit eher experimentell-orientiert. Das Thema der Arbeit soll dabei in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Print and Media Technology stehen. Die Lösungswege sind mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind befähigt, eine definierte wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung aus dem Aufgabenbereich Print- und Medientechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen.</p> |
| Lehrformen | Das Modul Bachelor-Arbeit ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Bachelorarbeit wahrzunehmen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Module BM 1.1 bis BM 1.6 oder BM 1.7, BM 2.1 bis BM 2.6, SM 3.1 bis SM 3.5 und SM 3.7 |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang 40-50 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) zum Thema der Bachelorarbeit und deren Ergebnissen (ca. 15-minütiger Vortrag über die Bachelorarbeit, anschließend Beantwortung von Fragen) |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit, Gewichtung 7 • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

**Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 17. August 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Print and Media Technology an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 - gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 - befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 - ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 - nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

| | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nach- und Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei

Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“

erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1 Basismodule mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:

BM 1.1 Höhere Mathematik I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

BM 1.2 Höhere Mathematik II, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

BM 1.3 Technische Physik, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

BM 1.4 Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

BM 1.5 (511010) Grundlagen der Informatik I, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

BM 1.6 (511050) Grundlagen der Informatik II, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

oder

BM 1.7 Produktionsinformatik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2 Basismodule ingenieurwissenschaftliche Grundlagen:

BM 2.1 Elektrotechnik/Elektronik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 2.2 Mikrotechnologien, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 2.3 Fertigungstechnik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 2.4 Technische Mechanik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

BM 2.5 Werkstofftechnik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 2.6 Einführung in die Konstruktionslehre, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 2.7 Steuerungs- und Regelungstechnik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

3 Schwerpunktmodule:

SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnologie, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
SM 3.3 Print- und Medientechnik: Ausgabesysteme und Vorstufe, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
SM 3.4 Print- und Medientechnik: Medientechnik, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
SM 3.5 Print- und Medientechnik: Projektseminar, 2 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
SM 3.6 Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
SM 3.7 Print- und Medientechnik: Studienarbeit, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

4 Ergänzungsmodule: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

EM 4.1 BWL I, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
EM 4.2 BWL II, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
EM 4.3 Recht, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

5 Ergänzungsmodul Fremdsprache:

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Einstufungstests ist eines der beiden folgenden Module zu wählen:

EM 5.1 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
oder

EM 5.2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II+ (Zertifikatsstufe 3), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

6 Vertiefungsmodule:

VM 6.1 Produktion, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
VM 6.2 Medien- und Kommunikationswissenschaften, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

Eines der fünf folgenden Module ist zu wählen:

VM 6.3 English Language and Culture, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
oder

VM 6.4 Applied English Linguistics, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
oder

VM 6.5 Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
oder

VM 6.6 Technikkommunikation, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
oder

VM 6.7 Medieninformatik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

7 Modul Bachelor-Arbeit:

BA 7 Bachelor-Arbeit, 15 LP, Gewichtung 15

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27
Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2006 vom 31. August 2006, S. 713) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Prüfungsordnung anzuwenden.

Die zum Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden können sich jedoch für ein Studium gemäß der obigen, novellierten Fassung der Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 19. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. August 2010.

Chemnitz, den 17. August 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes